

03.07.96

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Verordnung zur Bestimmung von besonders
überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung
besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV)**

Punkt 43 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 2 - neu

In § 1 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die in dieser Verordnung geregelte Bestimmung der besonders
überwachungsbedürftigen Abfälle gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträgern gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
gesammelten Abfälle.“

Begründung:

Absatz 2 dient der Klarstellung der Nachweispflicht auch für
getrennt gesammelte besonders überwachungsbedürftige
Abfälle durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996